

MARKTGEMEINDE STREM

Lindenstraße 1

A-7522 Strem

Burgenland

Tel.: +43(0)3324/7204-0

Fax: +43(0)3324/7204-4

Mail: post@strem.bgl.gv.at



Zahl: 01/2018



Österreichs

Klimaschutz-
Gemeinde 2009

Strem, am 29. Jänner 2018

EINLADUNG

zu der am **Dienstag**, dem **6. Februar 2018**, um **19.00 Uhr** im **Gemeindeamt Strem** stattfindenden

GEMEINDERATSSITZUNG

Tagesordnung:

- 1.) **Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder des Gemeinderates sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2.) **Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderats-Sitzung 6/2017**
- 3.) **Rechnungsabschluss 2017 – Vermögensnachweis und Anlagenverzeichnis (Neufeststellung und –erfassung) per 31.12.2017**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 4.) **Evaluierung und Überarbeitung des Sanierungskonzeptes zur Deckung von Kursverlusten bei CHF-Krediten vom 29.12.2015**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 5.) **Stellungnahme zum Follow-Up-Prüfbericht der Gemeindeaufsichtsbehörde**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 6.) **Abschluss eines Beratungsvertrages mit der Firma FRC – Finance & Risk Consult GmbH.**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 7.) **Annahme des Angebotes „Negativzinsen“ der Firma FRC – Finance & Risk Consult GmbH.**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 8.) **Interregprogramm „3Smart“ (Smart Building, Smart Grid, Smart City) - Auftragsvergaben**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 9.) **Erlass einer Verordnung über die Widmung eines Teilgrundstückes der KG Strem als öffentliches Gut**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 10.) **Erlass einer Verordnung über die Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Strem (10. digitale Änderung)**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

11.) Allfälliges


Bernhard DEUTSCH
Bürgermeister der Marktgemeinde Strem



www.strem.at





VERHANDLUNGSSCHRIFT
zur
GEMEINDERATSSITZUNG 01/2018

am Dienstag, den 6.2.2018, im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Strem.

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:40 Uhr

Anwesend: Bgm. Bernhard Deutsch

GV Herbert Deutsch
GRⁱⁿ Tina Garger
GVⁱⁿ Claudia Gratzner
GR Josef Grengl
GRⁱⁿ Anita Karner
GV Engelbert Kopfer
GR Josef Laky
Vbgm. Edmund Nemeth
GR Manuel Radakovits
GRⁱⁿ Brigitte Szakasits
GR Matthias Witamwas
GR Rainer Wukitsevits
Ersatz-GR Ernst Pendl
Ersatz-GRⁱⁿ Veronika Traupmann

Entschuldigt: GR Kurt Marakovits, GR Markus Kopfer
Schriftführerin: OAR Josef Weinhofer

Sonstige Personen: -x-

Der Vorsitzende, Bürgermeister Bernhard Deutsch, eröffnet pünktlich um 19:00 Uhr die Gemeinderatssitzung 01/2018.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die heutige Gemeinderatssitzung am 26.1.2018 ordnungsgemäß und rechtzeitig eingeladen wurde und aufgrund der Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder beschlussfähig ist.

Als Protokollunterfertiger für die heutige Gemeinderatssitzung werden GR Josef Grengl und GV Herbert Deutsch namhaft gemacht.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Tagesordnung um den Punkt 12.) „Neufestsetzung einer Weinbauflur in der KG. Sumetendorf. Beschlussfassung. BE Bgm. Bernhard Deutsch“ zu erweitern.

Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

Nachdem **TOP 1.) Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder des Gemeinderates sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit** bereits erledigt wurde, wird in die weitere Tagesordnung eingegangen.

2.) Genehmigung der Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzung 06/2017

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Verhandlungsschrift und die besondere Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung 06/2017 ordnungsgemäß erstellt und vom Vorsitzenden, der Schriftführerin und den beiden Protokollunterfertigern unterfertigt wurde.

Die beiden Verhandlungsschriften sind acht Amtstage vor dieser Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates aufgelegt.

Gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschriften ist weder mündlich noch schriftlich Einwand erhoben worden.

Der Vorsitzende stellt an die Gemeinderäte die Frage, ob es zu der Verhandlungsschrift und der besonderen Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung 06/2017 irgendwelche Einwände gibt.

Nachdem es keine Einwände zur Verhandlungsschrift gibt, wird diese vom Vorsitzenden ohne Änderung genehmigt.

* * *

3.) Rechnungsabschluss 2017 und Vermögensrechnung/Anlagennachweis (Neufeststellung und –erfassung) per 31.12.2017

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Der Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Strem für das Haushaltsjahr 2017 wurde durch zwei Wochen, vom 15.1. bis einschließlich 29.1.2018 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Innerhalb der Auflagefrist, in der es jedem wahlberechtigten Gemeindemitglied freisteht, zum Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2017 beim Gemeindeamt schriftlich Einwendungen einzubringen, wurden keine Einwendungen eingebracht.

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2017 wird vom Berichterstatter in all seinen Einzelheiten behandelt und ausführlich erklärt.

Ebenso wird die Vermögensrechnung/Anlagennachweis (Neufeststellung und –erfassung) per 31.12.2017 erläutert. Das Vermögen wurde nach den ergangenen Richtlinien und der VRV2015 neu erfasst und bewertet.

Der Vorsitzende verliest den Entwurf.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Strem für das Haushaltsjahr 2017 wird wie folgt festgesetzt:

a) Kassenabschluss

		Anfangsstand	Endstand
Raiffeisenkasse	Kto.Nr. 200030	52.253,32	13.070,26
Barkasse		633,40	467,41
RBB-Sparbuch	Bgm. Pension	55.117,11	61.949,04
RBB-Sparbuch	Kautionen Wohnungen	400,01	400,04
RBB-Sparbuch	Spendenkonto	5.241,33	4.077,52
Raiffeisenkasse	Klimaschutzpreis 2009	0,00	0,00
Raiffeisenkasse	BK ASZ	30.757,21	37.556,00
Raiffeisenkasse	Tilgungsrücklage	136.268,46	136.268,46
RBB-Sparbuch	PV Anlage 1	4.135,45	4.135,45
RBB-Sparbuch	PV Anlage 2	1.732,54	1.732,54
RBB-Sparbuch	PV Anlage 3	<u>8.011,43</u>	<u>8.011,43</u>
Gesamtsumme		292.158,86	244.301,73

b) im ordentlichen Haushalt

Einnahmen – Soll	1.937.593,64
Ausgaben – Soll	<u>1.924.389,07</u>
Soll – Überschuss	13.204,57

c) im außerordentlichen Haushalt

Einnahmen – Soll	79.048,17
Ausgaben – Soll	<u>75.304,04</u>
Soll – Überschuss	3.744,13

d) in der durchlaufenden Gebarung

Einnahmen – Ist	1.551.670,91
Ausgaben – Ist	<u>1.082.114,43</u>
Ist – Überschuss	501.683,33

e) die Vermögensaufstellung lt. Vermögensverzeichnis mit

Aktivvermögen	27.828.306,65
Passivvermögen	<u>5.770.958,64</u>
Nettovermögen	22.057.348,01

Das Gemeindevermögen wurde nach den ergangenen Richtlinien und der VRV2015 neu bewertet und erfasst, somit ist kein Vergleich zum Vorjahr sinnvoll. Dem Rechnungsabschluss 2017 liegt die neue Vermögensaufstellung und das Vermögensverzeichnis als Anhang bei. Das nun ausgewiesene Nettovermögen wird sich aber in der Eröffnungsbilanz des Jahres 2019 wieder um die erhaltenen Förderungen und Beteiligungen ändern, so würde das Vermögen bei einer allfälligen Eröffnungsbilanz (Beilage B) lediglich € 9.948.119,79 abzüglich der Kursverluste bei den CHF-Krediten betragen.

Hebesätze und Verordnungen, die während des Finanzjahres in Geltung standen:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	500,00 v. H.
Grundsteuer für sonstige Grundstücke (B)	500,00 v. H.

Verordnungen:

Lustbarkeitsabgabe
Hundeabgabe
Kanalanschlussgebühr
Kanalbenützungsgeld
Friedhofsgebühr
Gebühr für die Benützung der Altstoffsammelstelle

Der Stand der Rücklagen war per 01.01.2017 EUR 386.546,43. Diese wurden im Finanzjahr 2017 um EUR 40.407,39 erhöht und betragen somit mit 31.12.2017 EUR 425.789,62.

Der Stand der eingegangenen Bürgschaften war per 01.01.2017 EUR 356.515,00. Im Finanzjahr 2017 wurde diese um den Betrag der erfolgten Tilgung in der Höhe von EUR 8.412,57 vermindert und durch den Zugang von € 86.126,36 erhöht und betragen mit 31.12.2017 EUR 434.338,79.

Der Stand der Forderungsabtretung bei der Kommunalkredit Austria AG betrug am 1.1.2017 CHF 469.074,27 und am 31.12.2017 CHF 412.216,79.

**Nachweis der tatsächlich besetzten Dienstposten nach § 17 Abs. 2 (10):
Die Dienstposten im Finanzjahr 2017 waren wie folgt besetzt:**

- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VII/5
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe c, Entlohnungsstufe 8
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe d, Entlohnungsstufe 4
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p3, Entlohnungsstufe 16
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p3, Entlohnungsstufe 18
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p5, Entlohnungsstufe 12
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p5, Entlohnungsstufe 5
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe KV Kinderg. Grp.12, Entlohnungsstufe 3

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2017 inklusive der Vermögensrechnung und dem Anlagennachweis per 31.12.2017 wird als Beilage A und die fiktive Eröffnungsbilanz 2018 als Beilage B zum integrierten Bestandteil dieser Verhandlungsschrift erhoben.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

4.) Evaluierung und Überarbeitung des Sanierungskonzeptes zur Deckung von Kursverlusten bei CHF-Krediten vom 29.12.2015

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Die Gemeindeabteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung hat mit Schreiben vom 29.10.2017, Zahl A2/G.GPSTREM-10005-4-2017, die Marktgemeinde Strem mit der Überarbeitung des Sanierungskonzeptes für den Gemeindehaushalt beauftragt.

Der BE erläutert nun das evaluierte Sanierungskonzept mit den Daten des RA 2017 und MFP 2017 und verliest ein mögliches Antwortschreiben an die Gemeindeabteilung.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Auf das Schreiben des Amtes d. Bgld. Landesregierung vom 29.10.2017, Zahl A2/G.STREM-10005-4-2017, wird der Gemeindeabteilung das evaluierte Sanierungskonzept als Beilage C und ein Antwortschreiben laut Beilage D dieser Niederschrift vorgelegt.

Beschluss:

— Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

5.) Stellungnahme zum Follow-Up-Prüfungsbericht der Gemeindeaufsichtsbehörde

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Die Gemeindeaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 29.10.2017 (eingelangt am 23.11.2017) einen Prüfbericht über die Follow-Up-Prüfung vom 8. Und 9. Mai 2017 vorgelegt und der Gemeinde aufgetragen, binnen 3 Monaten dazu Stellung zu nehmen.

Alle Gemeinderäte haben bereits im Dezember 2017 eine Kopie dieses Berichtes erhalten.

Der BE verliest den Entwurf des Antwortschreibens.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem legt der Gemeindeaufsichtsbehörde auf Grund des Follow-Up-Prüfungsberichtes, Zahl A2/G.STREM-10005-4-2017, ein Antwortschreiben laut Beilage E dieser Niederschrift vor. Die Beilage E bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

6.) Abschluss eines Beratungsvertrages mit der Firma FRC – Finanz & Risk Consulting GmbH

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Bereits im Vorjahr wurde die Firma FRC mit der Kreditanalyse der Gemeindegeldkredite beauftragt. Die Analyse liegt nun vor. In dieser werden nun einzelne Maßnahmen zur Reduzierung der Kreditkosten und des Währungsrisikos bei CHF-Krediten vorgeschlagen. Die Finanzanalyse haben alle Gemeinderäte bei der letzten Sitzung im Dezember 2017 in Kopie erhalten.

Gemeinsam mit dem Steuerberatungsbüro KS und der Firma FRC wurden in einem Gespräch die einzelnen Maßnahmen und die weiteren Schritte besprochen. Es sollen außerdem Gespräche mit der Gemeindeabteilung stattfinden.

Da hohes Einsparpotential bei den Krediten vorhanden ist, wäre nun die Firma FRC mit den weiteren Schritten zu betrauen und dazu muss ein Beratungsvertrag abgeschlossen werden.

Der Schriftführer verliest den Vertrag.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem schließt mit der Firma FRC – Finanz & Risk Consulting GmbH, Eisenstadt, Bergstraße 10, einen Beratungsvertrag laut Beilage F dieser Niederschrift. Die Beilage F bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift.

Beschluss:

Mehrstimmige Annahme des Antrages

* * *

7.) Annahme des Angebotes „Negativzinsen“ der Firma FRC – Finanz & Risk Consulting GmbH

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Seit nun längerer Zeit sind der Libor des CHF und der Euribor im negativen Bereich. Manche Banken haben diese Negativzinsen an die Kunden weitergegeben und manche nicht. Da es schon oberstgerichtliche Entscheidungen gibt wäre es nun angebracht und auch geboten, auch bei den betroffenen Gemeindegeldern diese Zinsen zurückzufordern.

Bei der Marktgemeinde Strem wird dies zwischen 15.000 und 20.000 € betragen.

Die Firma FRC bietet nun in Zusammenarbeit mit einem Rechtsanwaltsbüro an, mit den Banken vorerst über eine außergerichtliche Einigung zu verhandeln.

Der Schriftführer verliest ein allgemeines Schreiben der Firma FRC und des Rechtsanwaltsbüros Aigner sowie das Angebot und den Leistungskatalog der Firma FRC betreffend die Rückforderung der Zinsen.

Es wäre also angebracht, die Firma FRC mit diesen Leistungen zu beauftragen.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem nimmt das Angebot der Firma FRC – Finanz & Risk Consulting GmbH, Eisenstadt, Bergstraße 10, „Negativzinsen“ laut Beilage G dieser Niederschrift an. Die Beilage G bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift.

Beschluss:

Mehrstimmige Annahme des Antrages

* * *

8.) Interregprogramm „3Smart (Smart Building, Smart Grid, Smart City)“ – Auftragsvergaben.

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Für die Erneuerung der Steuerung der Haustechnik im Pflegekompetenzzentrum Strem wurden im Rahmen des 3Smart-Projektes folgende Ausschreibung vorgenommen:

Lieferung und Montag eines 24kWh Salzwasserspeichers.

Eingeladen wurden 6 Firmen, davon haben Haustechnik Güssing und Elektro Bieber, Güssing, mitgeteilt, dass sie diese Komponente nicht liefern können..

Folgende Angebote liegen vor:

*) Fa. TroTronic, Albendorf	€ 22.270,00
*) Fa. Langmann Consulting	€ 21.499,00
*) Fa. BlueSky Energy, Vöcklamarkt	€ 18.009,55
*) Fa. Joke, Güssing	€ 31.650,00

Alle Preise exkl. MWSt.

Weiters liegen für die Projektabwicklung, Beratung und Projektbegleitung liegen folgende Angebote vor:

- *) TB-Holzinger, Wien
- *) For Energy, Güssing
- *) DI WurZRainer, Wien

Nach Vergleich der Stundesätze ist die Fa. For Energy die günstigste.
Geschätzt wird ein Arbeitsaufwand von € 12.406,40.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem vergibt im Rahmen des 3Smart - Interregprogrammes den Auftrag für die Lieferung und Montage eines 24kWh Salzwasserspeichers an die Firma BlueSky Energy, Vöcklamarkt zum Anbotspreis von € 18.009,55 exkl. MWSt.

Die Marktgemeinde Strem vergibt im Rahmen des 3Smart - Interregprogrammes den Auftrag für die technische Beratung an die Firma For Energy, 7540 Güssing, Ludwigshof 35.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

9.) Erlass einer Verordnung über die Widmung eines Teilgrundstückes in der KG Strem.

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Die Verbindung des Gemeindeweges 459 KG Strem (Zufahrt Generationendorf) zum Gemeindeweg 451 KG Strem (Teil der Bahnhofstraße) wurde durch den Grundstückskauf des Grundstückes Nr. 455/4 durch die Oberwarther Siedlungsgenossenschaft unterbrochen. Nun soll das Teilstück Nr. 2 dieses Grundstückes nach der Vermessungsurkunde des DI Manfred

Jandrisevits, GZ 3627, in das Öffentliche Gut übernommen und als solches gewidmet werden. Dadurch ist die Verbindung zwischen diesen beiden Wegen wieder hergestellt. Für die Widmung als öffentliches Gut ist der Erlass einer Verordnung erforderlich.

Der BE verliest den Verordnungsentwurf.

Nach kurzer Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem erlässt eine Verordnung über die Widmung des Teilgrundstückes Nr. 2 des Grundstückes Nr. 455/4 gemäß Vermessungsurkunde des DI Manfred Jandrisevits, GZ 3627, laut Anlage H dieser Niederschrift, welche einen wesentlichen Bestandteil dieser darstellt.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

10,) Erlass einer Verordnung mit der der digitale Flächenwidmungsplan für die Marktgemeinde Strem geändert wird (10. digitale Änderung)

Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Der Entwurf über die geplante 10. digitale Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Marktgemeinde Strem lag 6 Wochen, vom 27.11.2017 bis einschließlich 8.1.2018, zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Stellungnahmen und Einwände der Fachabteilungen des Landes wurden bei der zu beschließenden Änderung berücksichtigt bzw. deren Bedenken ausgeräumt.

Auf Grund eines Lokalaugenscheines mit Vertretern des Amtes der Bgld. Landesregierung am 9.1.2018 (Vertreter der Raumordnung, AS Landschaftsschutz und Vertreter der Umweltanwaltschaft) sowie des Gutachtens des SV für Naturschutz mussten auf Grund derer negativen Stellungnahmen und Einwände einzelne Änderungsfälle vom Ausmaß bzw. die Widmungsart der umzuwidmenden Fläche leicht reduziert sowie geändert werden.

Die Änderungsfälle 1, 4, 7, 8, 11, 12 und 13 mussten auf Grund dieser Einwände, negativen Stellungnahmen und Gutachten zur Gänze gestrichen werden. Dazu wird festgestellt, dass die Marktgemeinde Strem diese gestrichenen Änderungsfälle alle positiv beurteilt hat, jedoch die Belassung im Beschlussexemplar die gesamt Ablehnung der 10. Änderung bedeutet hätte.

In weiterer Folgen werden die einzelnen Änderungsfälle erläutert und diskutiert und der Verordnungsentwurf vorgetragen.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Strem erlässt eine Verordnung mit der der digitale Flächenwidmungsplan für die Marktgemeinde Strem (10. digitale Änderung) geändert wird.

Die Verordnung bildet als Beilage I und der Erläuterungsbericht als Beilage J wesentliche Bestandteile dieser Niederschrift.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

12,) Neufestsetzung einer Weinbauflur in der KG. Sumetendorf

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Herr Beckers Helmut strebt die Aufnahme der Grundstücke 627 (Teilfläche) und 628, KG. Sumetendorf, in eine neue Weinbauflur an. Gemäß dem Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Güssing vom 21.11.2017, Zahl GS-09-09-234-4, wird dies dem Gemeinderat unter Wahrung des Anhörungsrechtes zur Kenntnis gebracht.

Der BE verliest das gegenständliche Schreiben.

Nach kurzer Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Strem befürwortet den Erlass einer Verordnung durch die Bezirkshauptmannschaft Güssing, mit welcher die Grundstücke 627 (Teilfläche) und 628, KG. Sumetendorf, in eine neue Weinbauflur aufgenommen werden.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

11,) Allfälliges

- a) Der Bürgermeister berichtet, dass die Bundesministerin für Soziales eine Antwort auf die Petition wegen der Abschaffung des Pflegeregresses gegeben hat. Wenn die

geschätzten Kosten über 100 Millionen liegen, werden Gesprächen mit den Finanzausgleichspartnern geführt werden.

- b) Der Bürgermeister berichtet, dass A1 Telekom in den nächsten Monaten vom Wählamt in Strem bis zum Sender im ASZ ein Glasfaserkabel legen und den Sendemast dort damit verbinden wird. Dann besteht die Möglichkeit, dass Anrainer an das Glasfaserkabel anschließen oder Breitband beziehen.
Auch in D. Ehrendorf wird der dortige Sender an das Glasfaserkabelnetz angeschlossen. Dann besteht unter Umständen auch die Möglichkeit Breitband in D. Ehrendorf zu beziehen.
- c) Der Bürgermeister berichtet, dass vorige Woche eine Sitzung des Feuerwehrbeirates betreffend Errichtung eines Feuerwehrhauses bzw. -garage mit Gemeinschaftsraum für die Bevölkerung stattgefunden hat. Wenn die Standortfrage, Größe und Finanzierung des Hauses vorliegen, müsste der Gemeinderat einen Beschluss dazu fassen. Fördermöglichkeit gibt es nur bis 45.000 € aber im Rahmen der Errichtung eines Feuerwehrhauses nach den Vorschriften des Landes.
- d) Der Bürgermeister berichtet, dass der Bildband „Perle des Südburgenlandes – Der Bezirk Güssing“ im Gemeindeamt um € 33,00 erworben werden kann.
- e) Der Bürgermeister schlägt für die Bürgerversammlungen folgende Termine vor und bittet die Gemeinderäte diese mit ihm abzustimmen. D. Ehrendorf 6. April, 19:00, Steinfurt 13. April, 19:00 Uhr, Strem 15. April, 10:15 Uhr, Sumetendorf 7. oder 21. April, 19:00 Uhr.
- f) Der Bürgermeister lädt zum Gemeindegottesdienst am 24.2. ein.
- g) Herbert Deutsch fragt an wegen geplanter Ladestationen auf den Tratschplätzen. Bürgermeister berichtet, dass dies nicht zustande kommen wird.
- h) GR Traupmann Veronika fragt an, ob es geplant ist, die Birkengasse zu asphaltieren. Bürgermeister sagt das zu, wenn es die Mittel erlauben. Ebenso die Straßenbeleuchtung.
- i) GRⁱⁿ Karner erinnert den Bürgermeister, dass im Friedhof Strem eine volle Schiebetruhe steht.
- j) GV Deutsch Herbert fragt an wegen der Spritzdecke bei Strem-Heiligenbrunn diese saniert wurde. Der Bürgermeister bestätigt dies.

* * *

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt und die Tagesordnung erschöpft ist beendet der Bürgermeister um 20:40 Uhr die Gemeinderats-Sitzung 01/2018.


OAR Josef Weinhofer
Schriftführer


GR Josef Grengl
Beglaubiger


GV Herbert Deutsch
Beglaubiger


Bernhard Deutsch
Bürgermeister

Aktenvermerk:

Diese Niederschrift wurde in der Gemeinderats-Sitzung 2/2018 am 12. 6. 2018 mit/ohne Änderungen genehmigt.

Bernhard DEUTSCH
Bürgermeister der Marktgemeinde Stram

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bernhard', is written over the printed name and title. The signature is stylized and extends to the right.

MARKTGEMEINDE STREM

**Lindenstraße 1
A-7522 Strem
Burgenland**

Tel.: +43(0)3324/7204-0
Fax: +43(0)3324/7204-4
Mail: post@strem.bgl.d.gv.at



MARKTGEMEINDE STREM * A-7522 STREM * LINDENSTRASSE 1

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft



Europaplatz 1
A-7000 Eisenstadt

Strem, am 6. Feber 2018

Betrifft: **Überarbeitung Sanierungskonzept**
Bezug: **A2/G.STREM-10005-4-2017**

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Strem hat in seiner Sitzung vom 6.2.2018 zu Ihrem Schreiben vom 29.10.2017, Zahl A2/G.STREM-10005-4-2017, wie folgt Stellung genommen:

- 1.) In der Fassung des Sanierungskonzeptes vom 31.12.2015 wurde für das Jahr 2017 ein Sollabgang von EUR 35.917 (ohne Dotierung Tilgungsrücklage) prognostiziert. Tatsächlich wurde aber ein Sollüberschuss in der Höhe von € 23.204,57 erwirtschaftet. Die Tilgungsrücklage wurde um 10.005,93 erhöht. Somit hat sich die Tilgungsrücklage per 31.12.2017 auf 346.274,39 erhöht, d.h. um € 59.493,03 mehr als im Sanierungskonzept 2015.
- 2.) Somit ergibt sich nach Evaluierung des Sanierungskonzeptes im Jahre 2037 eine Tilgungsrücklage von ca. EUR 1.919.200,00 welche die termingerechte Tilgung des Darlehens Nr. 13 ermöglicht. Ebenso kann die Tilgung des Darlehens Nr. 14 im Jahre 2041 zur Gänze durchgeführt werden. Es sind daher keine Verlängerungen von Darlehenslaufzeiten erforderlich.
- 3.) Durch den Kursanstieg des EUR gegenüber dem CHF von 1,08 im Jahre 2015 auf 1.1626 zum 31.12.2017 ergibt sich eine Reduzierung des Kursverlustes von € 509.013,15 gegenüber 2015 zum 31.12.2017.
- 4.) Zieht man von den Schulden per 31.12.2017 die Tilgungsrücklage ab, so ergibt sich ein Saldo von € 5.069.725,98, somit eine Verbesserung des Sanierungsergebnisses um € 568.506,18!



Darlehen	Sanierungsplan	Evaluierung	Veränderung	Evaluierung	Veränderung
	31.12.2015	31.12.2016	zu 2015	31.12.2017	zu 2015
31.12.2015	6.413.643,52				
31.12.2016	6.169.328,52	6.131.613,18	- 37.715,34		
31.12.2017	5.925.013,52			5.416.000,37	- 509.013,15
Tilg. Rücklage					
31.12.2015	335.278,00				
31.12.2016	322.697,89	336.268,46	13.570,57		
31.12.2017	286.781,36			346.274,39	59.493,03
Saldo Darlehen					
abzgl. Rücklage					
31.12.2015	6.078.365,52				
31.12.2016	5.846.630,63	5.795.344,72	- 51.285,91		
31.12.2017	5.638.232,16			5.069.725,98	- 568.506,18

- 5.) Diese positive Entwicklung konnte nur durch den einerseits sparsamen Einsatz der vorhandenen Mitteln und andererseits einer Gebührenerhöhung bei mehreren Gemeindeabgaben erzielt werden.
- 6.) Im Jahre 2017 wurde die Firma FRC – Finance & Risk Consult GmbH, Eisenstadt, mit der Analyse und Bewertung der Gemeindedarlehen beauftragt. Die Analyse wurde im Jänner 2018 auch mit dem Steuerberatungsbüro KS Toth, Oberwart, besprochen und es werden im Jahre 2018 und in den Folgejahren einige der Verbesserungsvorschläge im Darlehensbereich (Umschuldung, Zinssenkungen, Rückforderungen von Zinsen wegen negativen CHF-libor) umgesetzt werden, welche weiter zur Verbesserung der finanziellen Situation der Marktgemeinde Strem beitragen werden.

Die Marktgemeinde Strem führt neben der regelmäßigen Erhöhung der Tilgungsrücklage auch große Investitionsprojekte und Erhaltungsmaßnahmen durch.

Die Marktgemeinde Strem unternimmt alle möglichen Schritte, um das evaluierte Sanierungskonzept genauestens einzuhalten, das vorliegende Ergebnis zeigt, dass die Sanierung weit über Plan ist. mit dem Rechnungsabschluss 2018 das neuerlich evaluierte Sanierungskonzept der Gemeindeaufsicht vorlegen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Bernhard DEUTSCH
Bürgermeister der Marktgemeinde Strem

Beilagen: Auszug aus dem GR-Sitzungsprotokoll
Einladungskurrende
Sanierungskonzept 2015 / evaluiert per 31.12.2017



MARKTGEMEINDE STREM * A-7522 STREM * LINDENSTRASSE 1

Amt d. Bgld. Landesregierung
Abteilung 2 - Gemeinden

Europaplatz 1
A-7000 Eisenstadt

Strem, am 6.2.2018

Österreichs

Klimaschutz-
Gemeinde 2009

Zahl:

Betrifft: **Follow-Up-Prüfung 2017 – Stellungnahme**

Bezug: **A2/G.STREM-10005-4-2017**

Sehr geehrte Damen und Herrn!

In Bezug auf Ihr Schreiben vom 29.10.2017 (eingelangt am 23.11.2017) geben wir folgende Stellungnahme ab:

Zu I.,1., b) Kassen-Soll-Bestand

Die Sparbuchnummer 30.250.641 (Spendenkonto) wurde in der Finanzbuchhaltung berichtigt.

Zu I.,2. Zeichnungsberechtigung

Die beiden TAN-Nummern werden unter Aufsicht der Zeichnungsberechtigten Kopfer Stefan und Garger Tina von Frau Deutsch Waltraud in die ELBA-Maske eingegeben, wo auch die Überweisungsbeträge ersichtlich sind. Die Überweisungsliste mit den TAN-Nummern kann erst nach durchgeführter Überweisung gedruckt und somit auch erst dann unterschrieben werden!

Zu II.,1. Forderungsabtretung

Die Forderungsabtretung hat zwar Ähnlichkeit mit einem Kredit, ist aber kein Kredit; sie hat auch Ähnlichkeit mit einem Leasingvertrag, ist aber kein Leasing.

Wir bitten um Vorlage eines Rechtsgutachtens in welchem die Aufforderung zur Genehmigung der Forderungsabtretung nach der Bgld. Gemeindeordnung definitiv bestätigt wird.

Zu II.,2. Haftungen Wasserverband Unteres Lafnitztal

Die Differenzen zwischen Rechnungsabschluss und Mitteilungen des Wasserverbandes wurden berichtigt.

Zu II.,5. Gesamtverbindlichkeiten

In den ausgewiesenen Gesamtverbindlichkeiten in der Höhe von € 8.832.035,78 per 31.12.2016 sind die aufgelaufenen Kursverluste sehr wohl enthalten, da diese ja auf Basis der Kontoauszüge mit dem CHF-Kurs von 1,07 von den Prüfern errechnet wurden.

Somit ist die Feststellung, dass die bisher aufgelaufenen Kursverluste nicht enthalten sind, unrichtig. Weiters wird diese unrichtige Feststellung ein zweites Mal in diesem Abschnitt erwähnt.

Die Einrechnung des Kassenkredites per 9.5.2017 in die Gesamtverbindlichkeiten per 31.12.2016 ist nicht nachvollziehbar, da der Kassenkredit per 31.12.2016 0,00 war.

Der hohe Kassenkredit per 9.5.2017 resultiert größtenteils aus den Forderungen gegen das Land Burgenland (ausstehende Förderungen bei den Güterwegbaulosen).

Betreffend des Sanierungsplanes wird am Ende dieses Schreibens Stellung genommen.

Zu III., Einnahmerückstände

In Zukunft werden die Zahlungserleichterungen mit Bescheid gewährt.

Zu IV.,4. Friedhofsgebühr

In Zukunft werden die Friedhofsgebühren mit Bescheid vorgeschrieben werden.

Zu V., Belege

Die Zahlungen, die den Bürgermeister betreffen, werden nun laufend vom Vizebürgermeister angeordnet.

Die „Auftragslisten – Lang“ des Jahres werden im Anhang vorgelegt.

Zu VI. Vermögensrechnung

Die Marktgemeinde Strem hat bereits im Jahre 2017 das Vermögen nach der VRV 2015 neu bewertet und wird diese Bewertung mit dem RA 2017 der Aufsichtsbehörde vorlegen.

Zu VII., 1. Gemeindevorstand

Die Gemeindevorstandssitzungen werden nunmehr 1 mal im Quartal durchgeführt.

2. Prüfungsausschuss

Der Obmann sowie sämtliche Gemeinderatsmitglieder haben eine Kopie des Prüfberichtes erhalten.

Zu VIII., Bezüge der gewählten Mandatare

Betreffend die Rundung des Nettobetrages bei der Abrechnung der Mandatare ist es abrechnungstechnisch kaum möglich den Nettobetrag zu runden, denn dann würde sich ja automatisch der Bruttobezug ändern, und dann stimmt dieser nicht. Der Fehler dieser Rundungen liegt für alle Mandatare pro Jahr im Centbereich.

Zu IX., 1. Sonstiges, EU Projekt

Für das Projekt wurde ein Nachtragsvoranschlag im Jahre 2017 beschlossen.

Zu XI., 2. Analyse durch Kennzahlen (KDZ) 2017

- a) Öffentliches Sparen: Die ÖSG hat sich von ca. 26% auf 43% erhöht
- b) Quote der freien Finanzspitze: Die FSQ hat sich von ca. 2% auf 14% erhöht.
- c) Eigenfinanzierungsquote: Die EFQ hat sich von 119 auf 118 nur unwesentlich vermindert.

2. Konsolidierung

Darlehen	Sanierungsplan	Evaluierung	Veränderung	Evaluierung	Veränderung
	31.12.2015	31.12.2016	zu 2015	31.12.2017	zu 2015
31.12.2015	6.413.643,52				
31.12.2016	6.169.328,52	6.131.613,18	- 37.715,34		
31.12.2017	5.925.013,52			5.416.000,37	- 509.013,15
Tilg. Rücklage					
31.12.2015	335.278,00				
31.12.2016	322.697,89	336.268,46	13.570,57		
31.12.2017	286.781,36			346.274,39	59.493,03
Saldo Darlehen					
abzgl. Rücklage					
31.12.2015	6.078.365,52				
31.12.2016	5.846.630,63	5.795.344,72	- 51.285,91		
31.12.2017	5.638.232,16			5.069.725,98	- 568.506,18

Somit liegt der Sanierungsplan per 31.12.2017 gegenüber dem Sanierungsplan 31.12.2015 mit € 568.506,18 über Plan!! Dies wurde durch den Kursanstieg des Euros gegenüber dem Schweizer Franken, einer Erhöhung der Tilgungsrücklage von € 59.493,03 und einem positivem Jahresergebnis gegenüber dem Sanierungskonzept vom 31.12.2015 erreicht.

Im Jahre 2017 wurde die Firma FRC – Finance & Risk Consult GmbH, Eisenstadt, mit der Analyse und Bewertung der Gemeindedarlehen beauftragt. Die Analyse wurde im Jänner 2018 auch mit dem Steuerberatungsbüro KS Toth, Oberwart, besprochen und es werden im Jahre 2018 und in den Folgejahren einige der Verbesserungsvorschläge im Darlehensbereich (Umschuldung, Zinssenkungen, Rückforderungen von Zinsen wegen negativen CHF-libor) umgesetzt werden, welche weiter zur Verbesserung der finanziellen Situation der Marktgemeinde Strem beitragen werden.

Dieses Schreiben wurde dem Gemeinderat in der Sitzung am 6.2.2018 zur Kenntnis gebracht, bzw. hat dieser dem Inhalt vollinhaltlich zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Deutsch

Bürgermeister der Marktgemeinde Strem

Beilagen wie oben angeführt.

BERATUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Strem
Lindenstraße 1, 7522 Strem
(im Folgenden kurz „*Auftraggeberin*“ genannt)

und

FRC – Finance & Risk Consult GmbH,
Bergstraße 10, 7000 Eisenstadt
(im Folgenden kurz „*Auftragnehmerin*“ genannt)

wie folgt:

Präambel

Die Auftragnehmerin bietet Leistungen der Finanzierungsberatung für Kommunen und Unternehmen an. Sie verfügt über besondere Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen insbesondere in den Gebieten Finanzierung, Working Capital Management, Credit Management und Creditor Relations. In diesem Zusammenhang schließen die Parteien nachstehenden Beratungsvertrag.

I. Gegenstand der Beratungsleistungen

1. Die Auftragnehmerin berät die Auftraggeberin im Zusammenhang mit Finanzierung.
2. Dabei wird die Auftragnehmerin folgende Leistungen für den Auftraggeber erbringen:
 - a) Bestandsanalyse und Erarbeitung von Optimierungsvorschlägen im Hinblick auf das Finanzierungsportfolio
 - b) Entwicklung von und Unterstützung bei der Umsetzung von Finanzierungskonzepten
 - c) Ausschreibungen von Neufinanzierungen und Umschuldungen
 - d) Unterstützung bei Bankgesprächen aus verschiedenen Anlässen
 - z.B. Kreditvertragsverhandlungen, Bilanzpräsentation

3. Wünscht die Auftraggeberin weitere, über die hier vereinbarten Leistungen hinausgehende Beratungsleistungen, so wird Sie der Auftragnehmerin eine dahingehende schriftliche Auftragsanfrage übermitteln. Aufgrund dieser Anfrage legt die Auftragnehmerin binnen 14 Tagen nach deren Einlangen ein schriftliches Angebot über die Durchführung der gewünschten Leistungen. Durch schriftliche Annahme dieses Angebots durch die Auftraggeberin wird der Auftragnehmerin der Auftrag zur Durchführung dieser weiteren Beratungsleistungen erteilt.
4. Die Auftraggeberin bestätigt, dass sie über die mit dem Beratungsauftrag verbundenen Risiken von der Auftragnehmerin aufgeklärt wurde. Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin insbesondere darüber aufgeklärt, dass Aussagen über die künftige Entwicklung oder Erwartungen im Zusammenhang mit dem beauftragten Projekt von der tatsächlichen künftigen Entwicklung abweichen können. Auch wenn alle vereinbarten Projektziele erreicht werden, kann dies zu unerwünschten Ergebnissen für die Auftraggeberin führen.

II. Vertragsdauer

Der gegenständliche Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen und tritt mit dem Tag der firmenmäßigen Unterfertigung durch beide Vertragspartner in Kraft.

Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern erstmalig am 31.12.2020 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden.

Wird der Vertrag am 31.12.2020 nicht gekündigt, so verlängert sich dieser Vertrag jeweils um weitere 12 Monate, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Monaten als vereinbart gilt und die Kündigung schriftlich zu erfolgen hat.

III. Erbringung der Beratungsleistungen

1. Die Auftragnehmerin ist bei der zeitlichen bzw. örtlichen Erbringung ihrer Beratungsleistungen frei, soweit sich aus dem Gegenstand der einzelnen Beratungsleistungen nicht zwingend etwas anderes ergibt.
2. Die Auftragnehmerin ist bei der Erbringung ihrer Beratungsleistungen, insbesondere hinsichtlich Einteilung und Gestaltung des Ablaufs der von ihr übernommenen Aufgaben, an keine persönlichen Weisungen der Auftraggeberin gebunden.

3. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, sich auf eigene Kosten geeigneter Vertreter bzw. Gehilfen zu bedienen. Bedient sich die Auftragnehmerin bei der Erbringung von Beratungsleistungen zur Gänze oder auch nur teilweise eines Vertreters oder eines Gehilfen, entsteht zwischen diesem Dritten und der Auftraggeberin kein Vertragsverhältnis. Die Auftragnehmerin haftet für die Handlungen ihres Vertreters oder Gehilfen gemäß § 1313a ABGB.

IV. Pflichten der Auftragnehmerin

1. Die Auftragnehmerin wird ihre Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Beraters erbringen. Die für die Auftragnehmerin tätigen Personen verfügen über die für die Leistungserbringung erforderlichen fachlichen Qualifikationen.
2. Die Auftragnehmerin hat das Gewerbe der Gewerblichen Vermögensberatung gem. § 94 Z 75 GewO 1994 und das Gewerbe der Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation gem. § 94 Z 74 GewO 1995 angemeldet.

V. Pflichten der Auftraggeberin

1. Die Auftraggeberin hat der Auftragnehmerin die Erbringung der vereinbarten Beratungsleistungen zu ermöglichen und wird sie im erforderlichen Ausmaß unterstützen.
2. Insbesondere hat die Auftraggeberin der Auftragnehmerin sämtliche zur Leistungserbringung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und allfällige Rückfragen der Auftragnehmerin zu beantworten.
3. Die Auftraggeberin sichert der Auftragnehmerin während der Laufzeit dieses Vertrages völlige Exklusivität zu.

VI. Honorar

1. Die Auftragnehmerin erhält für die vereinbarte Beratungsleistung ein monatliches Pauschalhonorar iHv. EUR 510,00 zzgl. der gesetzlichen USt. Das monatliche Pauschalhonorar wird jährlich, erstmalig am 01.01.2019, mit dem Verbraucherpreisindex 2010 (Stand Oktober 2015: 110,9) valorisiert.
2. Wird der Beratungsvertrag im Rahmen der Arbeiten Beratungsvertrag – Analyse abgeschlossen, werden 5 Monatsraten gutgeschrieben und nicht verrechnet.

3. Für die Beratung und/oder Vermittlung oder Änderung von Finanzierungen erhält die Auftragnehmerin jeweils eine Einmalgebühr abhängig vom beauftragten Finanzierungsvolumen und der nachstehenden Staffelung:

Kreditvolumen in EUR		Provisionsatz
von	- bis 1.000.000,00	0,50%
von	1.000.001,00 bis 2.000.000,00	0,40%
von	2.000.001,00 bis 3.000.000,00	0,30%
von	3.000.001,00 bis 4.000.000,00	0,20%
ab	4.000.001,00	0,10%

Die oben angegebenen Provisionssätze sind je nach Finanzierungsvolumen additiv anzuwenden. Es wird nicht nach dem ausgeschriebenen Finanzierungsvolumen, sondern nach dem in der Analyse festgelegten, abzurufenden Finanzierungsvolumen abgerechnet. Eine Mindestgebühr in Höhe von EUR 1.000,00 gilt als vereinbart. Diese Gebühr ist für alle Neufinanzierungen sowie Umschuldungen und Änderungen von Kreditverträgen zur Zahlung fällig, unabhängig ob die Dienstleistung der FRC – Finance & Risk Consult GmbH in Anspruch genommen wurde. Sämtliche Beträge verstehen sich zzgl. der allfällig gesetzlichen USt.

Die Mindestgebühr wird auch bei einem vorzeitigen Abbruch durch die Auftraggeberin oder bei Ablehnung der Zuzählung nach erfolgter Ausschreibung zur Verrechnung gebracht.

VII. Rechnungslegung, Fälligkeit und Bankverbindung

1. Die Auftragnehmerin legt am Ende eines jeden Kalendermonats Rechnung über das vereinbarte Honorar sowie die ihr allfällig entstandenen Aufwendungen (z.B. für Reisen).
2. Das Honorar zuzüglich einer allfälligen USt. sowie die der Auftragnehmerin allfällig entstandenen Aufwendungen für Reisen sind am Tag des Einlangens der jeweiligen Rechnung bei der Auftraggeberin zur Zahlung fällig.
3. Die Honorarnoten werden per Mail an folgende Mailadressen versandt:

..... *post@strem.bglb.gv.at*

.....

VIII. Betriebsmittel

1. Die Auftragnehmerin bedient sich bei der Erbringung der Beratungsleistungen ausschließlich ihrer eigenen Betriebsmittel. Allenfalls für die Erbringung der Beratungsleistungen erforderliche Daten und Informationen der Auftraggeberin werden durch diesen bereitgestellt.
2. Soweit für die ordnungsgemäße Auftragserbringung Betriebsmittel der Auftraggeberin erforderlich sind, hat die Auftragnehmerin dies rechtzeitig vor Auftragserbringung bekanntzugeben. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, der Auftragnehmerin diese Betriebsmittel zur Verfügung zu stellen.

IX. Verschwiegenheitspflicht

1. Die Vertragsparteien sind zur Geheimhaltung sämtlicher ihnen im Zuge ihres Vertragsverhältnisses wechselseitig zur Kenntnis gelangender Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstiger vertraulicher Informationen auch über dritte Vertragspartner der Vertragsparteien verpflichtet. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Mitarbeiter und Vertreter die Verschwiegenheitspflicht ebenfalls einhalten.
2. Die Vertragsparteien sind auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an die Verschwiegenheitspflicht gebunden.

X Leistungsstörungen und Haftungsbeschränkung

1. Die Auftragnehmerin leistet der Auftraggeberin dafür Gewähr, dass sie die vereinbarten Leistungen unter Zugrundelegung aktueller wirtschaftlicher Daten und mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Beraters nach bestem Wissen und Gewissen erbringt.
2. Die Rechtswirkung eines gänzlichen oder teilweisen Unterbleibens der Beratungsleistungen bestimmt sich nach den für Werkverträgen geltenden Vorschriften der §§ 1167 ff ABGB.
3. Die Auftragnehmerin haftet gegenüber der Auftraggeberin lediglich für Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung der Auftragnehmerin für schlicht grob fahrlässiges Verhalten und leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
4. Die Auftragnehmerin haftet weiters – ausgenommen bei Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit – nicht für Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn.

5. Die Haftung der Auftragnehmerin für der Auftraggeberin allfällig entstehende Schäden ist darüber hinaus mit einem Betrag iHv. EUR 6.000,00 der Höhe nach begrenzt.
6. Die Parteien kommen überein, dass § 1298 Satz 2 ABGB auf das gegenständliche Vertragsverhältnis nicht anwendbar ist.
7. Schadenersatzansprüche aus diesem Vertragsverhältnis sind binnen sechs Monaten nachdem der Anspruchsberechtigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat, gerichtlich geltend zu machen.

XI. Immaterialgüterrechte

1. Sämtliche Nutzungsrechte, insbesondere solche nach dem Urheberrecht und dem Markenrecht, an von der Auftragnehmerin im Zusammenhang mit der Erbringung der Beratungsleistungen entwickelten Konzepten und Ideen stehen der Auftraggeberin zu.
2. Jedoch ist die Auftraggeberin nicht berechtigt, die von der Auftragnehmerin entwickelten Konzepte oder Ideen bzw. die Nutzungsrechte hieran ohne ausdrückliche Genehmigung der Auftragnehmerin an Dritte weiterzugeben bzw. zu übertragen.

XII. Kein Wettbewerbsverbot

Die Auftragnehmerin unterliegt keinem wie auch immer geartetem Wettbewerbsverbot Sie hat das Recht, auch für Dritte auf eigene Rechnung tätig zu sein. Einer vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin bedarf es hierfür nicht.

XIII. Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Beratungsvertrag jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein wichtiger Grund auf Seiten der Auftragnehmerin liegt insbesondere dann vor, wenn
 - die Auftraggeberin gegen seine Verpflichtungen, insbesondere zur Zahlung des in Punkt VI. vereinbarten Entgelts, verstößt;
 - über das Vermögen der Auftraggeberin ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein solcher Antrag mangels vorliegenden kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
 - die Auftraggeberin gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt oder sich sonst des Vertrauens der Auftragnehmerin unwürdig erweist;
 - die Auftraggeberin der Auftragnehmerin Schaden zufügt.

2. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

XIV. Abgaben

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Versteuerung des Honorar Betrags zu sorgen.

XV. Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenvereinbarungen zu diesem Beratungsvertrag bestehen nicht. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Beratungsvertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen, in denen vom Schriftformerfordernis abgegangen wird.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Beratungsvertrags ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die ungültige Bestimmung durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommenden Bestimmung zu ersetzen.
3. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Als Gerichtsstand für Auseinandersetzungen aus diesem Beratungsvertrag wird das für den Geschäftssitz der Auftragnehmerin sachlich zuständige Gericht vereinbart.

....., am 2017

.....
Marktgemeinde Strem

....., am 2017

.....
FRC – Finance & Risk Consult GmbH

FRC – Finance & Risk Consult GmbH
Bergstrasse 10
7000 Eisenstadt

www.frc-consult.com
support@frc-consult.com



ANGEBOT UND LEISTUNGSKATALOG „NEGATIVZINSEN“ IM ÜBERBLICK

FRC - Finance & Risk Consult GmbH, Bergstraße 10, 7000 Eisenstadt

- Gesamtkoordination der notwendigen Schritte
- Durchsicht der relevanten Kreditverträge
- Kalkulationen der exakten Ergebnisse für Zinsrückforderung/Saldenkorrektur
- Gutachterliche Tätigkeit
- Unterstützung der Bankgespräche

Aigner Rechtsanwalts-GmbH, Pestalozzigasse 4/5, 1010 Wien

- Rechtliche Betreuung der Intervention
- Verfassen des Aufforderungsschreibens an die Bank zur Geltendmachung der Rechte
- Unterstützung der Bankgespräche zur außergerichtlichen Einigung

Paketpreis

- Einmalige **Bearbeitungsgebühr**: EUR 2.000,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer
- **Erfolgshonorar** in Höhe von 12% der Gesamtersparnis zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer
- Die Anwaltsleistungen werden ausschließlich zwischen der FRC - Finance & Risk Consult GmbH und der Rechtsanwaltskanzlei verrechnet, sind daher im Paketpreis umfasst.

Annahmeerklärung durch Gemeinde:

.....
Ort, Datum

Gemeinde

Unterschriebenes Angebot bitte an support@frc-consult.com übermitteln.

FRC – Finance & Risk Consult GmbH
Bergstrasse 10
7000 Eisenstadt

www.frc-consult.com
support@frc-consult.com



AUFTRAGSBEDINGUNGEN

Informationen über FRC: Die FRC-Finance Risk Consult GmbH („FRC“), Querstrasse 3, 7000 Eisenstadt verfügt über die Gewerbeberechtigungen zur gewerblichen Vermögensberatung mit Berechtigung, nach § 1 Z 20 WAG 2007 als vertraglich gebundener Vermittler tätig zu werden (GISA 28635871) sowie zur Unternehmensberatung (GISA 28578727).

Zustandekommen des Auftrags: Der gegenständliche Auftrag an FRC kommt zustande, sobald das unterschriebene Angebotsformular vom Kunden an FRC rückübermittelt wird. Anschließend wird FRC die notwendigen Unterlagen vom Kunden anfordern und gleichzeitig die Rechnung über die einmalige Bearbeitungsgebühr von EUR 2.000,00 zuzüglich gesetzlicher USt legen. Die Leistungen werden von FRC erst dann begonnen, wenn die Zahlung eingelangt ist.

Vertragsdauer und Beendigung: Ziel des Auftrages ist eine außergerichtliche Regelung der Ansprüche der Gemeinde im Verhältnis hinsichtlich der Ansprüche aus nicht rechtskonformer Zinsanpassung (Negativzinsen). Es erfolgt ohne gesonderten Auftrag keine Prüfung der Vertragslage im Hinblick auf allfällige weitere Ansprüche gegen die Bank. FRC ist vorbehalten, den Vertrag zu beenden, soweit eine weitere außergerichtliche Anspruchsverfolgung nicht zielführend erscheint. In diesem Fall wird FRC dem Kunden gemeinsam mit der Rechtsanwaltskanzlei einen Vorschlag für eine effiziente und kostenschonende gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche unterbreiten. Klarstellend wird festgehalten, dass den Kunden **keine Verpflichtung trifft, ein allfälliges Klagsverfahren anzustrengen, sollte keine außergerichtliche Lösung erzielt werden.** Die Leistungsverrechnung für Anwaltsleistungen findet im Rahmen des Auftrages **ausschließlich im Verhältnis FRC und der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei statt.** Der Kunde hat allerdings eine Rechtsanwaltsvollmacht zu erteilen, damit die Rechtsanwaltskanzlei im Namen des Kunden auftreten kann. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das Ziel des Auftrages nur bei entsprechender Mitwirkung des Kunden erreicht werden kann. Demgemäß wird der Kunde FRC sämtliche Informationen zu den Kreditverträgen einschließlich Kontoauszüge, Abrechnungen, Schriftverkehr mit der Bank etc. zur Verfügung stellen, damit dessen Interessen bestmöglich gewahrt werden können.

Vergütung: Die einmalige **Bearbeitungsgebühr** in Höhe von **EUR 2.000,00** zuzüglich gesetzlicher USt von 20% stellt die Grundvergütung für die Leistungen der FRC im Rahmen des Auftrages dar. Die Bearbeitungsgebühr ist unabhängig davon, ob der angestrebte Erfolg erzielt werden kann oder nicht. Zusätzlich zur Bearbeitungsgebühr wird im „Erfolgsfall“ ein **Erfolgshonorar** verrechnet. Das **Erfolgshonorar beträgt 12% der Gesamtersparnis** des Kunden zuzüglich gesetzlicher USt. Für die Ermittlung der Gesamtersparnis ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Übernahme des Auftrags durch FRC abzustellen, wobei für die Wertermittlung von FRC ein genauer Stichtag festgelegt werden wird. FRC wird im Rahmen der Aufarbeitung der Kreditdaten Berechnungen darüber anstellen, a) welche Beträge **von der Bank zurückverlangt werden können** bzw. von der Bank auf das offene Kapital des Kunden gutgeschrieben werden müssen und b) welchen **wirtschaftlichen Wert** die unzulässige Vertragsklausel bzw. unzulässige Auslegung des Vertrages für die Zukunft darstellt. Dieser wirtschaftliche Wert wird nach finanzmathematischen Grundsätzen von FRC verbindlich ermittelt. Die Werte zu a) und b) im Vergleich zur erzielten außergerichtlichen Lösung mit der Bank ergeben dann die „Gesamtersparnis“, die Basis für die Berechnung des Erfolgshonorars ist. Sollte sich im Verhandlungsweg eine „Kompromisslösung“ ergeben, etwa indem die Bank eine gemeinsame Adaptierung der Verträge in Richtung Definition einer „Grenzzinsvereinbarung“ nach oben für den Kunden anbietet („CAP“), so wird

FRC – Finance & Risk Consult GmbH
Bergstraße 10
7000 Eisenstadt

Bankverbindung:
Raiffeisenlandesbank Burgenland
und Revisionsverband eGen
IBAN: AT97 3300 0000 0113 6191
BIC: RLBBAT2E

Firmenbuchnummer: FN 449262 f
UID: ATU70470849

FRC – Finance & Risk Consult GmbH
Bergstrasse 10
7000 Eisenstadt

www.frc-consult.com
support@frc-consult.com



der Wert dieser Regelung ebenfalls nach finanzmathematischen Grundsätzen errechnet und in die Berechnung einbezogen. Gleiches gilt für sonstige direkte oder indirekte Vorteile, die im Verhandlungsweg erzielt werden können. Klarstellend wird festgehalten, dass eine nachträgliche Entwicklung der Märkte, die zu einer Erhöhung oder Senkung der Werte führt, keinen Einfluss auf die Berechnung des Erfolgshonorars hat. Das Erfolgshonorar wird fällig, sobald die außergerichtliche Lösung mit der Bank erzielt ist.

Sonstige Bestimmungen: Für den Abschluss und die Abwicklung des Auftrages (Vereinbarung) gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der gegenständlichen Vereinbarung ist das jeweils sachlich zuständige Gericht am Gerichtsort Wien. Erfüllungsort ist Wien. Es bestehen keine Nebenvereinbarungen. Ergänzungen und Nebenvereinbarungen sind ausschließlich wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgen im Wege einer beidseitig unterfertigten Urkunde, oder aber unter ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung per E-Mail erfolgen. Die Anfechtung des Vertrages aufgrund Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte wird ausgeschlossen. Sollten Teile der Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, gilt der jeweils unwirksame Teil durch eine solche Vereinbarung als ersetzt, die vernünftige und redliche Parteien nach dem gemeinsam angestrebten Zweck in diesem Fall treffen würden. Der Kunde erteilt sein jederzeit widerrufbares Einverständnis im Sinn des § 107 TKG zur Kommunikation im Wege von E-Mail, zum Erhalt von telefonischen Mitteilungen und dem Erhalt von elektronischer Post einschließlich FAX mit Bezug auf Dienstleitungen von FRC oder der beauftragten Anwaltskanzlei (Aigner Rechtsanwalts-GmbH).

Eisenstadt, August 2017

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem vom 6.2.2018 mit der die Widmung eines Teilstückes eines Grundstückes in der KG Strem als öffentliches Gut wie folgt verordnet wird:

§ 1 KG. Strem

Widmung der Teilfläche Nr. 2 des Grundstückes 455/4, KG Strem, zugemessen dem Grundstück Nr. 459 (öffentliches Gut), als öffentliches Gut laut Vermessungsurkunde des Dipl. Ing. Manfred Jandrisevits, Güssing, Hauptplatz 10, GZ.: 3625.

§ 2

Die obengenannte Vermessungsurkunde liegt während der Amtsstunden innerhalb der Kundmachungsfrist im Gemeindeamt Strem in deren Amtsräumen zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des ersten Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Bernhard Deutsch)

Angeschlagen: 7.2.2018
Abgenommen: 22.2.2018



VERMESSUNGSSURKUNDE

Katastralgemeinde:

Strem

31 049

ELEKTRONISCHE BEURKUNDUNGSSIGNATUR		
Signaturwert	hvXr+5Mr37/bZpSulbOTIgrSV6+BIaz86dYoWYB4Uh/xskDAsh0UDmc+3KmhHewNGGaSdB67uQKPF9MW9PzhsQ==	
 staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker	Signator	Dipl. Ing. Manfred Jandrisevits Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen Kanzleisitz: Güssing
	Signatursdatum	UTC 2017-02-27T16:26:25
	Zertifizierungsdienst	CN=a-sign-Premium-Sig-02,OU=a-sign-Premium-Sig-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Da tenverkehr GmbH,C=AT
	Seriennummer	1078501
	Algorithmus	http://www.w3.org/2001/04/xmldsig-more#ecdsa-sha256
	Methode	um:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Hinweis:	Dokumentenformat: ISO 19005-1:2005 PDF/A-1b

Der Planverfasser:



Güssing, am 12.01.2017

GZ: 3627

Die Richtigkeit der auf Grund des Verleihungsaktes des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 21.1.1992 Zahl 91.514/52-IX/1/92 von mir vorgenommenen örtlichen Aufnahme am 12.01.2017 wird bestätigt.

AN SCH L U S S A N D A S F E S T P U N K T F E L D
 D U R C H N E T Z A U S G L E I C H

F E S T P U N K T E

PUNKTNUMMER	Y	X	Kl-Y	Kl-X	Kl./mPLG
145-167T1	-680.49	213083.35			0.05
31049-25E1	6474.58	211624.82	0.01	-0.00	0.01/0.07
71-168T1	6251.97	211644.66			0.05
P30	6425.47	211494.70	-0.01	-0.01	0.02/0.10
P326	6493.16	211359.88	0.00	0.03	0.03/0.10

N E U P U N K T E , L A G E G E N A U I G K E I T

PUNKTNUMMER	Y	X	mY [m]	mX [m]	mPLG
3663001	6542.65	211637.89	0.01/0.03	0.01/0.03	0.01/0.04
3663005	6549.00	211523.87	0.01/0.03	0.01/0.03	0.01/0.04

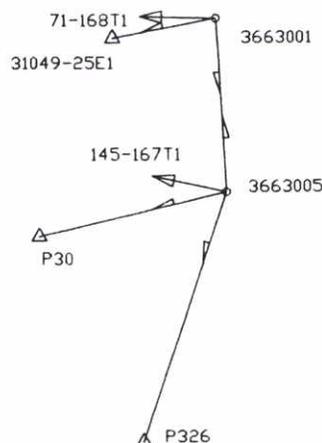
Kl-Y, Kl-X ... Klaffungen der Festpunkte [m], berechnet durch freien Ausgleich
 Y, X ... Koordinaten der Neupunkte [m], berechnet durch gezwungenen Ausgleich
 mPLG ... Punktlagegenauigkeit der Fest- und Neupunkte [m]
 mY, mX ... Genauigkeit der ausgeglichenen Koordinaten [m]
 1. Wert berechnet durch freien Ausgleich
 2. Wert berechnet durch korrelierten Ausgleich unter Berücksichtigung der Punktlagegenauigkeit der Festpunkte

Genauigkeit der Messungen: Richtungen: 10[cc] Zenitdistanzen: 10[cc]
 Distanzen: 3 mm + 3 ppm Zentriergenauigkeit: 0[mm]

Anzahl der Überbestimmungen: 6

M E S S D A T E N

STANDPUNKT	ZIELPUNKT	Richtung	vR[cc]	Zenitdist.	Dist.schr.	vDh[mm]
3663005	P30	285.239	26	100.608	126.95	-16
	P326	220.903	-53	101.784	173.28	24
	145-167T1	313.524	53	98.746		
	3663001	396.466	-27	99.776	114.20	1
3663001	3663005	196.470	-14	100.007	114.19	10
	71-168T1	301.491	1	94.215		
	31049-25E1	287.929	13	99.198	69.30	22



Netz bild



Koordinatenverzeichnis

Punkte Code		Y [m]	X [m]
Festpunkte			
145-167T1	F	-680.49	213083.35
31049-25E1	F	6474.58	211624.82
71-168T1	F	6251.97	211644.66
P30	F	6425.47	211494.70
P326	F	6493.16	211359.88
Polygonpunkte			
3663001		6542.65	211637.89
3663005		6549.00	211523.87
Übernommene Punkte			
14912	G	6675.20	211359.82
23145	G	6670.80	211417.56
Überprüfte Punkte			
14914	G	6602.56	211360.41
19037	G	6601.63	211372.34
23143	G	6658.19	211464.47
23146	G	6661.82	211416.88
23147	G	6651.33	211456.82
23148	G	6644.61	211453.48
23149	G	6636.91	211447.20
23156	G	6598.48	211412.05
Gelöschte Punkte			
23144	G	6658.65	211458.43
Neue Punkte			
23657		6602.44	211361.91
23658		6656.84	211361.47
23659		6662.58	211364.55
23660		6665.45	211369.35
23661		6659.02	211453.52
23662		6626.19	211439.93
23663		6615.36	211438.46
23664		6604.17	211437.88

Beilage I zum Gemeinderatssitzungsprotokoll 1/2018 vom 6.2.2018.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem vom 6.2.2018, mit der der digitale Flächenwidmungsplan für die Marktgemeinde Strem geändert wird (10. Digitale Änderung).

Auf Grund des § 19 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 bis 12 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Flächenwidmungsplan

Der digitale Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Strem (Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.1973, Zahl: 5/1973, i.d.F. der Verordnungen vom 11.9.1982, 08.03.1983, 08.06.1983, 12.11.1987, 27.09.1993, 15.03.1996, 21.02.1997, 23.06.1999, 29.12.2000, 04.07.2001, 10.09.2002, 09.05.2003 – digitale Neuerstellung, 24.06.2005, 17.04.2007, 14.06.2008, 13.07.2009, 22.10.2011, 23.12.2011, 1.3.2013, 20.3.2015, 8.5.2015, 19.6.2015, 29.12.2015, 4.3.2016, 5.8.2016, 20.10.2016) wird insofern geändert, als die in der beiliegenden Plandarstellung (Architekt Mag.arch. Ing. Herbert Schmölder, 7540 Güssing, Hauptplatz 1) farblich gekennzeichneten Grundflächen umgewidmet werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

(Bernhard Deutsch)

Diese Verordnung wurde mit Bescheid der Bgld. Landesregierung vom _____, Zahl: _____, genehmigt.

Die Genehmigung ist im Landesamtsblatt für das Burgenland vom _____, __. Stück, Nr. _____, verlautbart worden.

Angeschlagen: _____
Abgenommen: _____